

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Interdisciplinary Center for Analytics on the Nanoscale (ICAN)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 02. November 2020**

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 775 / Nr. 103)

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Interdisciplinary Center for Analytics on the Nanoscale (ICAN) ist eine Serviceeinrichtung gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationsregelung von CENIDE.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1) ICAN ist ein Gerätezentrum an der Universität Duisburg-Essen mit dem übergeordneten Ziel, fachliche Kompetenz im Bereich Oberflächen- und Nanoanalytik vorzuhalten und auszubauen sowie vorhandene Ressourcen in diesem Bereich effizient zu nutzen.

(2) Der Schwerpunkt der Aufgaben von ICAN liegt im Dienstleistungsbereich. Ergänzend betreibt ICAN Forschung mit dem Ziel, die oben genannten fachlichen Kompetenzen zu erweitern.

(3) Notwendige Grundlage ist ein Mikroskopiezentrum mit zentralen Geräten zur Probenpräparation und Analytik, das von ICAN im NanoEnergieTechnikZentrum (NETZ) betrieben wird. Des Weiteren vermittelt ICAN Dienstleistungen an dezentralen Geräten zur Probenpräparation und Analytik, die an den Fakultäten der Universität betrieben werden.

**§ 3
Wissenschaftliche Direktorin /
wissenschaftlicher Direktor**

(1) ICAN wird von einer wissenschaftlichen Direktorin oder einem wissenschaftlichen Direktor geleitet.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor wird vom CENIDE-Vorstand gewählt.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor trägt die Personal- und Budgetverantwortung für ICAN.

(4) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor vertritt ICAN gegenüber allen Gremien und Einrichtungen der Universität und repräsentiert ICAN nach außen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist mit der Repräsentation nicht verbunden.

(5) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor entscheidet nach Maßgabe dieser Ordnung insbesondere über:

- a) den Personaleinsatz und Personalangelegenheiten des ICAN-Personals gemäß § 4,
- b) die Verwendung von finanziellen Mitteln, soweit diese ICAN zugeordnet sind,
- c) die Arbeitssicherheitsorganisation von ICAN,
- d) die Nutzungs- und Laborrichtlinie gemäß § 7.

Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor sucht dabei das Einverständnis des CENIDE-Vorstands und anderer Gremien, soweit deren Zuständigkeiten berührt werden.

(6) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor berichtet jährlich dem CENIDE-Vorstand.

**§ 4
ICAN-Personal**

(1) Das hauptamtliche ICAN-Personal setzt sich zusammen aus einer administrativen Assistentin oder einem administrativen Assistenten und wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das ICAN-Personal ist der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor direkt unterstellt.

(3) Die administrative Assistentin oder der administrative Assistent führt die Buchhaltung und unterstützt die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor in administrativen Aufgaben.

(4) Die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen den Service- und Anwendungsbetrieb im Mikroskopiezentrum sicher.

(5) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die wissenschaftliche Direktorin

oder den wissenschaftlichen Direktor bei administrativen, organisatorischen und repräsentativen Aufgaben.

(6) Den ICAN Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können von der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor Aufgaben in der Arbeitssicherheit für ICAN übertragen werden.

(7) Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Forschung zu betreiben.

blatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 21.10.2020.

Duisburg und Essen, den 02. November 2020

§ 5

Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Dienstleistungen von ICAN stehen universitäts-internen und -externen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

(2) Nutzerinnen und Nutzer können Dienstleistungen in Auftrag geben (Servicebetrieb) oder sich bei geeigneten Voraussetzungen in die Bedienung der Geräte einweisen lassen und die Arbeiten selbst durchführen (Anwendungsbetrieb).

(3) Näheres regelt eine Nutzungs- und Laborrichtlinie gemäß § 7.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

§ 6

Nutzungsentgelte

(1) Für die angebotenen Dienstleistungen werden Nutzungsentgelte gefordert.

(2) Näheres regelt eine Nutzungs- und Laborrichtlinie gemäß § 7.

§ 7

Nutzungs- und Laborrichtlinie

(1) Weiterführende Regelungen zur Nutzung von ICAN werden in einer für alle Nutzenden verbindlichen Nutzungs- und Laborrichtlinie erlassen.

(2) Die Nutzungs- und Laborrichtlinie umfasst insbesondere Angaben:

- a) zu den Ansprechpersonen,
- b) zu den angebotenen Leistungen von ICAN,
- c) zu den Zugangsregelungen,
- d) zu den Sicherheitsbestimmungen,
- e) zum Qualitäts- und Datenmanagement
- f) zu Verwertungs- und Publikationsrechten
- g) zu den Nutzungskosten gemäß § 6.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungs-